

Sich.-Ing. Jörg Hensel
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

Gettorf, 27.11.2012 2011

Staatsanwaltschaft Kiel
Herrn Pfaff
Knooper Weg 103
24116 Kiel

poststelle@staki.landsh.de

Landeskriminalamt
Dezernat 22
SG 223 – Korruption
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Kiel.LKA223@polizei.landsh.de
Frank.Duerr@polizei.landsh.de

Transparency Deutschland
Herrn Hesse
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin

office@transparency.de

Korruption – Ihr Zeichen: 590 Js 59008/11 vom 14.11.2011
Mitteilung eines Beratungstermin durch das Landeskriminalamt

Sehr geehrter Herr Pfaff,

ausweislich Ihres Schreibens muss ich feststellen, dass Sie den von mir der Korruption beschuldigten Personen den Vorteil einer unterlassenen Strafverfolgung gewähren.

Hierzu gibt es folgende Anhaltspunkte:

Entsprechend Ziffer 2 der Korruptionsrichtlinie SH¹ haben Sie Ihr Amt auf Veranlassung oder eigeninitiativ missbraucht, wobei der Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit bereits mehrfach dargestellt wurde (Berichte Landesrechnungshof u.a.).

Sie haben es in Ihrem Schreiben unterlassen, Transparenz hinsichtlich Ihres Prüfungsergebnisses walten zu lassen, so dass davon auszugehen ist, dass Sie i.S.d. b.b. RI. Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften betreiben, um die der Korruption beschuldigten Personen vor einer

¹ Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) - Gl.Nr. 4532.2 - Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 414

Strafverfolgung zu schützen.

So haben Sie mit keinem Wort dargelegt, weshalb es sich nicht um Korruption handelt. - Behaupten es aber.

Darüber hinaus betreiben Sie Rechtsmissbrauch, da Sie die b.b. Menschenrechtsverletzungen² einer unzulässigen Verjährung zuführen.

Menschenrechte auf Grundlage des internationalen Rechts unterliegen - bei Beachtung der Normenhierarchie - keiner Verjährung oder sonstigen Einschränkungen.

Den durch Sie begangenen Rechtsmissbrauch (Beispiele):

Betreffend die Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Betreffend die Charta der Grundrechte der EU

Artikel 54

Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten

²Insbesondere Artikel 23 Resolution 217 A (III) der UN – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte -1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. 2. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN Behinderten Konvention) - Artikel 27 1 a) und b) Arbeit und Beschäftigung 3. Artikel 7 Buchstabe b.) des UN Sozialpaktes - Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. 4. Artikel 31 der Charta der Grundrechte der EU – Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. 5. Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer Titel I-Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen - Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Arbeitsumwelt 6.KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION – Artikel 45 (ex-Artikel 39 EGV) (1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. - SOZIALPOLITIK Artikel 151 (ex-Artikel 136 EGV) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Artikel 153 (ex-Artikel 137 EGV) (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten: a)Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, b) Arbeitsbedingungen, c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer, u.a.m..

abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

*

Ich bitte das Landeskriminalamt mit mir einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Ich möchte umfassend und in aller Transparenz darüber beraten werden, weshalb Korruption vorliegt oder auch nicht vorliegt.

Ich bitte dieses Beratungsgespräch ohne die Staatsanwaltschaft stattfinden zu lassen, da die Befangenheit in dieser Angelegenheit und die Gefahr einer Wiederholung des b.b. Rechtsmissbrauches bzw. der Verschleierung der in Rede stehenden Machenschaften offensichtlich und wahrscheinlich ist.

Schließlich bitte ich um Protokollierung des Beratungsgespräches (Bandaufnahme und schriftliches Protokoll).

A handwritten signature in black ink, reading 'Jörg Hensel'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Freundliche Grüße

Sich.-Ing. Jörg Hensel



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

Herrn
Jörg Hensel
Bekstr. 5 a
245214 Gettorf

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 590 Js 59008/11
(Bitte immer angeben)

Telefon (Durchwahl): 0431 604-
3590/3594

Telefon (Zentrale): 0431 604-0
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 14.11.2011

Strafanzeige gegen Heimann und Engler
Vorwurf: Vorteilsgewährung u. a.

Sehr geehrter Herr Hensel,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall. Insbesondere wäre maßgebliche Tatzeit der 23.07.2003 und davor, so dass zwischenzeitlich ohnehin Verfolgungsverjährung eingetreten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Pfaff
Staatsanwalt

Beglaubigt

Justizangestellte



Dienstgebäude:
Knooper Weg 103
24116 Kiel

Kontoverbindung Ausland:
IBAN DE37 2100 000 000 21001508 BIC
MARKDEF1210
Das Landeswappen ist gesetzlich ge-
schützt.

Kontoverbindung Inland:
Finanzverwaltungsamt S.-H. wg. Kiel
Deutsche Bundesbank Kiel,
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr.: 21001508